

Verordnung über das Naturdenkmal „Franzosenberg bei Penkun“ vom 16.05.2014

Aufgrund des § 6 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Franzosenberg bei Penkun“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmale eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 6000 m². Der Franzosenberg liegt östlich der Stadt Penkun am Rand des Bürgersees. Das gesamte Naturdenkmal ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Storkower Os und östlicher Bürgersee Penkun“ (FFH DE 2651-301).
- (2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen in folgender Flur der Gemarkung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Penkun	Büssow	2

- (3) Die Lage und Grenze ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:7000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.
- (4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:2000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt (Anlage 3). Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser

Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amtes Löcknitz - Penkun
- der Amtsvorsteher -
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzweck des Naturdenkmals sind:

1. Das flächige Naturdenkmal dient dem Erhalt, der Pflege und der Entwicklung eines kontinental geprägten Trockenrasens.
2. Erhaltung des typischen Kontinentaltrockenrasens im vielfältigen Mosaik schützenswerter Lebensräume einschließlich des vielfältigen floristischen Arteninventars.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. der Erhaltung und Wiederherstellung eines ökologisch besonders schützenswerten Lebensraumes mit hohen landschaftsästhetischen Wertes
2. Erhaltung, Entwicklung und dem dauerhaften Schutz von Arten wie *Kreuzenzian (Gentiana cruciata)*, *Schopfkreuzblümlchen (Polygala comosa)* und *Natternkopf-Habichtskraut (Hieracium echinoides)*.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder auf sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
2. Gehölze anzupflanzen, Pflanzen, Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
3. Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
5. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden;
6. die Fläche zu beweiden oder sonstige Nutzungsänderungen durchzuführen;

wenn dies im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte gegenüber dem Antragsteller führen würde und eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist sowie überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig, angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch die Landrätin des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotenen Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

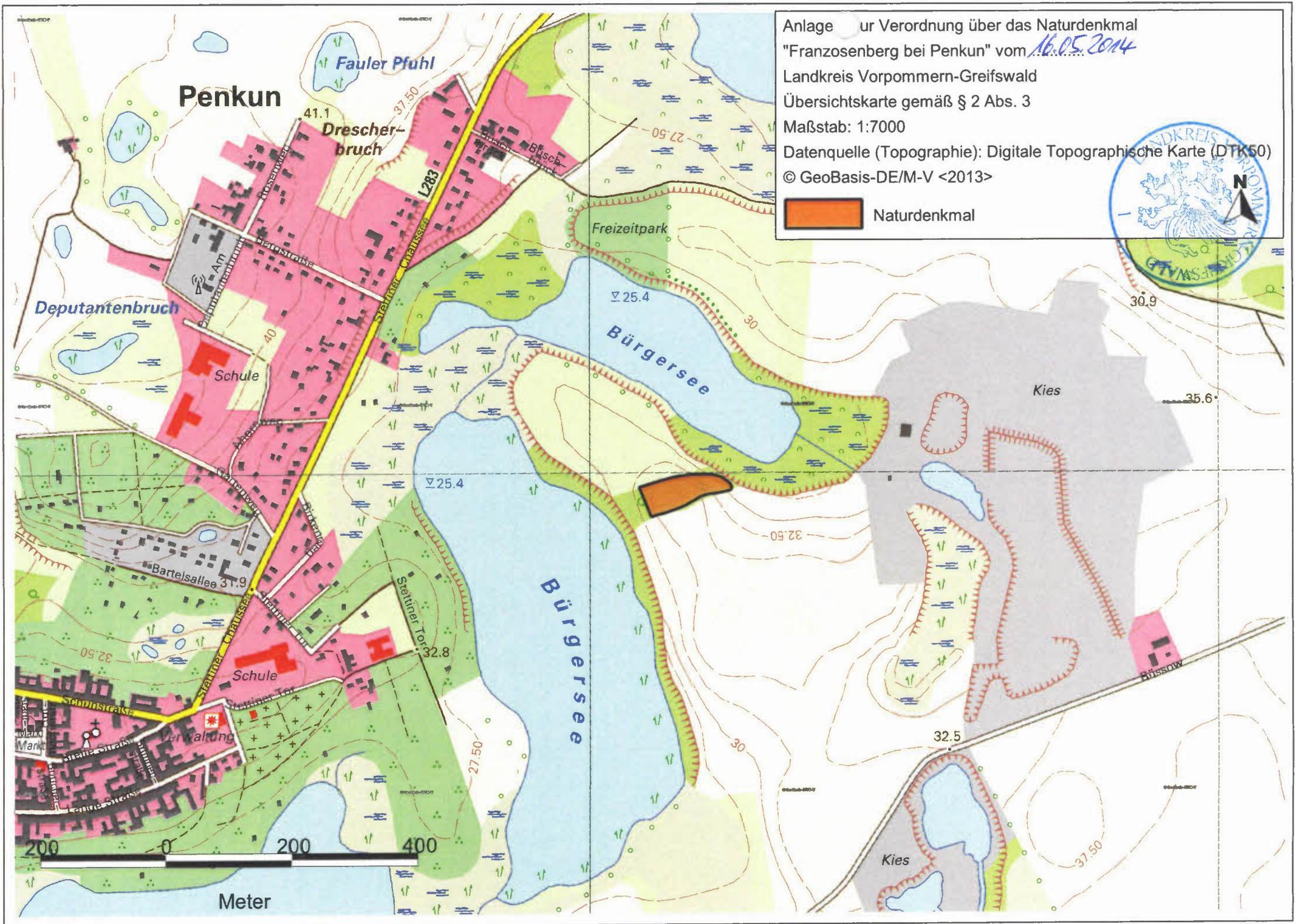
1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de.

2. Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung über das Flächennaturdenkmal „Franzosenberg bei Penkun“ des Kreises Pasewalk vom 12.09.1990, Beschluss-Nummer 4/20/90 außer Kraft.

Greifswald, den 16.05.2014


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde





Anlage zur Verordnung über das Naturdenkmal

"Franzosenberg bei Penkun" vom *16.05.2014*

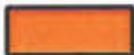
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3

Maßstab: 1:7000

Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)

© GeoBasis-DE/M-V <2013>

 Naturdenkmal



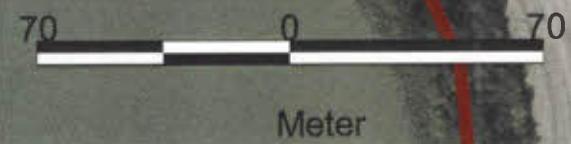
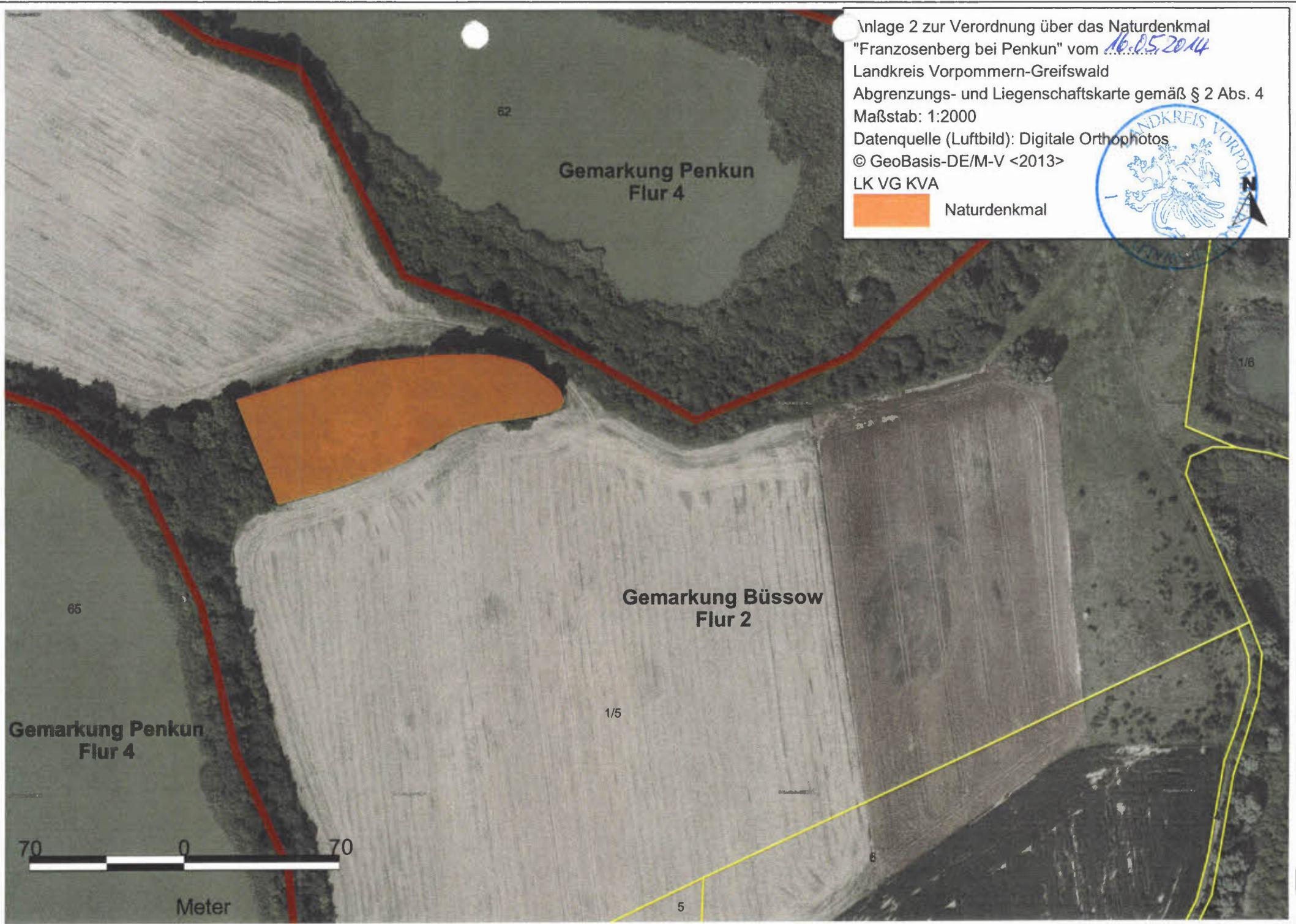
200 0 200 400

Meter

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Franzosenberg bei Penkun" vom *16.05.2014*
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab: 1:2000
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
© GeoBasis-DE/M-V <2013>
LK VG KVA



Naturdenkmal



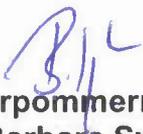
Anlage 3 - Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Büssow	2	1/5 anteilig

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *16.05.2014*


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

